



Stufenweise Wiedereingliederung aus Sicht der Krankenkasse zu Corona-Zeiten

München, 07.05.2021

Stufenweise Wiedereingliederung (SWE)



Zielsetzung

Die stufenweise Wiedereingliederung dient dazu, arbeitsunfähige Versicherte nach länger andauernder, schwerer Krankheit schrittweise an die volle Arbeitsbelastung am bisherigen Arbeitsplatz heranzuführen und so den Übergang zur vollen Berufstätigkeit zu erreichen.

Durch eine individuell angepasste Steigerung von Arbeitszeit und Arbeitsbelastung im Rahmen eines Wiedereingliederungsplans wird angestrebt, den Genesungs- und Rehabilitationsprozess positiv zu beeinflussen. Dabei können die arbeitsunfähigen Arbeitnehmer

- ihre berufliche Belastbarkeit kennenlernen,
- ihre Selbstsicherheit wiedergewinnen,
- die Angst vor Überforderung und einem Rückfall abzubauen.

Stufenweise Wiedereingliederung (SWE)



Durch die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsfähigkeit früher eintritt und ein dauerhafter Einsatz am Arbeitsplatz besser gelingt.

Dadurch können negative Folgen vermieden werden, wie z.B.

- Einbuße beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- mangelndes Interesse an der Wiederaufnahme der Arbeit
- missglückte Arbeitsversuche, weil von 0 auf 100 zunächst überfordern kann
- Kündigung durch den Arbeitgeber (Verlust der „höheren“ Einkommensquelle)
- aufwändige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben („berufliche Rehabilitation“)
- fixieren auf das bestehende Leiden
- Ausbildung von Rentenneurosen
- vorzeitige Berentung
- psycho-soziale Probleme (familiär, finanziell)

Wer kann eine stufenweise Wiedereingliederung anregen?

- Der arbeitsunfähige Versicherte selbst
- Gesetzliche Krankenkassen
- Behandelnde niedergelassene Ärzte
- MDK
- DRV
- Unfallversicherung
- Agenturen für Arbeit
- Akutkrankenhäuser, Reha-Einrichtungen
- Arbeitgeber, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung
- Betriebsärzte

§ 7 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien – Grundsätze der SWE

(1) Bei der Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V und § 44 SGB IX empfohlen werden kann, sind körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitszustand der oder des Versicherten gleichermaßen zu berücksichtigen. Deshalb darf diese Feststellung nur aufgrund ärztlicher Untersuchung erfolgen. Die Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung in der Anlage dieser Richtlinie sind zu beachten.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 hat spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen im Zusammenhang mit jeder Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 5 zu erfolgen.



Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit

festgestellt am

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

Vertragsgarstempel / Unterschrift des Arztes

AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)

ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

sonstiger Unfall, Unfallfolgen Versorgungsleiden (z.B. BVG)

Es wird die Einleitung folgender besonderen Maßnahmen für erforderlich gehalten

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stufenweise Wiedereingliederung

Sonstige

Wiedereingliederungsplan

- Die Teilnahme an der SWE ist für den Versicherten eine freiwillige Maßnahme
- Das Angebot einer SWE durch den Arbeitgeber ist grds. freiwillig
- Es entstehen keine Nachteile bei einer Nichtannahme
- Plan wird vom Arzt erstellt. Diesem müssen Versicherter und Arbeitgeber zustimmen

Fragebogen 01.09.2014 20

Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (Wiedereingliederungsplan)

Zuletzt ausgeübte Tätigkeit: _____

Wohin Planung erfolgt: _____

Durch eine stufenweise Wiederaufnahme seiner Tätigkeit kann der o. g. Versicherte schrittweise wieder in das Erwerbsleben reintegriert werden. Nach meiner ärztlichen Beurteilung empfehle ich mit Einverständnis des Versicherten und nach dessen Rücksprache mit dem Arbeitgeber folgenden Ablauf für die stufenweise Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit:

Von	Bis	Stunden täglich	Art der Tätigkeit (ggf. Einschränkungen)
TTTMMJ	TTTTJJ		
TTTTMM	TTTTJJ		
TTTTMM	TTTTJJ		
TTTTMM	TTTTJJ		

Zeitpunkt der Wiederanstellung der vollen Arbeitsfähigkeit absehbar?
 ja, ggf. wenn _____ z. Z. nicht absehbar

Für die Erstellung des schriftlichen Wiedereingliederungsplans auf die Nr. 01607 HBM berechnungsfähig

Erklärung des Versicherten
 Mit dem vorgeschlagenen Wiedereingliederungsplan bin ich einverstanden. Falls nachteilige gesundheitliche Folgen eintreten, kann nach Absprache mit dem behandelnden Arzt eine Anpassung der Leistungsbeschränkungen vorgenommen oder die Wiedereingliederung abgebrochen werden.

Datum: TTTMMJ

Erklärung des Arbeitgebers
 Mit dem vorgeschlagenen Wiedereingliederungsplan bin ich einverstanden: ja nein
 nur unter folgenden Voraussetzungen:

Wird für die geleisteten Stunden ein Teil (Arbeitsentgelt) gezahlt? ja nein

Datum: TTTMMJ

Zustimmung für den Arbeitgeber

Verbindliches Muster

§ 7 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien – Grundsätze der SWE

(3) Von einer Feststellung nach Absatz 1 ist abzusehen, sofern durch die Teilnahme an einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung für den Genesungsprozess der oder des Versicherten nachteilige gesundheitliche Folgen erwachsen können. Gleiches gilt, sofern Versicherte eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ablehnen.

Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung (Anhang der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien)

(6) Erklärt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, dass es nicht möglich ist, die Versicherte oder den Versicherten zu beschäftigen, ist die stufenweise Wiedereingliederung nicht durchführbar

Besonderheiten
durch Corona?

§ 2 Abs. 2 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien – Grundsätze der SWE

Arbeitsunfähigkeit besteht auch während einer stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit fort, durch die Versicherten die dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch eine schrittweise Heranführung an die volle Arbeitsbelastung ermöglicht werden soll.



- Damit besteht grds. für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Krankengeld
- Es besteht ggü. dem Arbeitgeber grds. ein Anspruch auf Arbeitsentgelt, sofern während dieser Zeit eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert erbracht wird. Der kal.tgl Krankengeldbetrag wird um diesen Anteil des Arbeitsentgelts gekürzt

Dauer und Änderungen



Grds. sollte die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung einen Zeitraum von 8 - 12 Wochen nicht übersteigen.

Mit entsprechenden Begründungen und medizinischen Voraussetzungen kann die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung verlängert werden.

Auch während eines bereits genehmigten Zeitraumes kann nach entsprechender Abstimmung auch während dieses Zeitraumes der Inhalt und der Umfang (täglich und insgesamt) verändert werden.

Beendigung

Eine stufenweise Wiedereingliederung endet, wenn

- ✓ einer der Beteiligten (insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer) diese einseitig oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet,
- ✓ feststeht (durch medizinische Bestätigungen), dass diese nicht erfolgreich sein wird,
- ✓
- ✓
- ✓ die Arbeit wieder voll (zeitlich und inhaltlich) aufgenommen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

back up

§ 28 SGB IX - Stufenweise Wiedereingliederung

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen entsprechend dieser Zielsetzung erbracht werden.

§ 74 SGB V

Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (§ 275) einholen.

Gerhard Streit

Referent

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Bereich Grundsatz Privatkunden
Carl-Wery-Str. 28
81739 München

Tel: 089 62730-423

Fax: 089 62730-650423

E-Mail: gerhard.streit@by.aok.de

Im Internet: www.aok.de/bayern